



**L**EOPOLD /  
 von Gottes Gnaden  
 Erwählter Römischer  
 Kayser / zu allen Seiten  
 Mehrerer des Reichs / in  
 Germanien / zu Hungarn / Böhaimb /  
 Dalmatien / Croatien / Slavonien / ꝛ.  
 König / Erb-Herzog zu Oesterreich /  
 Herzog zu Burgund / Steyr / Märdten /  
 Frain vnd Württemberg / in Ober: und  
 Nieder Schlesien / Marggrafe zu Mähren /  
 in Ober: vnd Nieder Laußnitz / Graf  
 zu Habsburg / Tyrol vnd Görck / ꝛ.

Entbieten ꝛ. Allen vnd jeden / denen dieses  
 Patent vorkombt / Unser Kayser: und Lands-  
 Fürstliche Gnad / vnd alles Guts; Vnd fügen  
 denenselben hiemit Benädigist zu wissen; Ist ihnen  
 auch auß Unserer vorigen / noch vnterm 29. Aprill  
 des jüngst abgewichenen 1686 sten Jahrs publi-  
 cierten Policeny-Ordnung / vnd darüber vnterm  
 26. Aprilis dis Jahrs ergangenen Limitier- vnd

1687.

Verbesserung erinderlich / was massen Wir dieselbe in drey Classen mit Unterschied der Wahren / vnd Kleidungen in einen gewissen Werth abgetheilt / vnd Unser Gnädigste Intention vnd Wainung klar anzaiget ; So müssen Wir doch gleichwohl vernehmen / daß unterschiedliche Manns- vnd Weibs- Personen / zu Verschimpffung Unserer Satz- vnd Ordnung / vnd zu Umgehung der bevorstehenden Bestrafung / sich mit der Unwissenheit der rechten Kleidung / so einem Jeden nach seiner gebührenden Class zustehet / außreden vnd entschuldigen wollen :

Als haben Wir / zu Aufheb- vnd Hindanlegung aller dergleichen vorgewendten vnerheblichen Außred- vnd Entschuldigungen / einem jeden seine gehörige Class mit eigentlicher Specificierung aller der jenen Wahren / vnd Kleidungen / so einem Jeden zu haben / vnd zu gebrauchen verbotten / vnd auch derjenigen / so zugelassen seynd / ordentlich benennen / vnd mit seinem Werth außwerffen wollen.

## Erste Class.

**W** Diese erste Class gehören Unsere zwen Obere Politische Stände des Herren- vnd Ritter- Stands / die Kriegs- Generals- Personen / Unsere würcklich dienende Rätth / vnd die Kriegs- Obristen ; doch daß der Jenige / so in Oesterreich / Böhaimb / Mähren / Tyrol / vnd andern Erblanden / Landmann / oder sonst Nobilitiert ist /  
hin